

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Der Oberste Gerichtshof (OGH) nimmt Inhaber von Geschäften in die Pflicht. Sie müssen sich über den aktuellen Stand der Technik informieren. Weder reicht es aus, dass eine automatische Tür zum Zeitpunkt ihres Einbaus auf dem Stand der aktuellen Technik war. Noch, dass bestehende Türen von einer danach in Kraft getretenen ÖNORM ausgenommen waren. Und genauso wenig kann sich ein Geschäftsinhaber damit rechtfertigen, dass spätere Überprüfungsberichte zur Tür keinen expliziten Hinweis darauf enthielten, inwiefern diese nicht mehr dem heutigen Stand entspricht.

Das Urteil erkämpfte eine Kundin, die beim Betreten eines Geschäfts zu Sturz gekommen war. Die automatische Tür schloss wegen einer Fehlfunktion, während die Frau gerade das Geschäft betrat. Sie hatte keine Möglichkeit auszuweichen und wurde von den Hauptschließkanten der Türflügel getroffen. Was aber müssen Geschäftsinhaber im Lichte des Urteils nun beachten, um ihre Kunden zu schützen und nicht für die Folgen von Türfehlern zu haften?

Die Frau hatte rund 9700 Euro Schadenersatz eingeklagt. Das Bezirksgericht Hollabrunn gab der Verletzten recht, das Landesgericht Korneuburg bestätigte dies. Es ließ aber den Weg zum OGH zu, damit dieser klarstellt, wie sehr sich Geschäfte über den technischen Fortschritt informieren müssen.

Die Türanlage war im Jahr 2000 errichtet worden; damals entsprach sie dem Stand der Technik. Ende 2012 trat eine neue ÖNORM in Kraft. Sie verlangte nun, dass ein solches Türsystem über einen Anwesenheitsmelder verfügen muss. Dieser hat den Vorteil, dass er ein Schließen der Tür verhindert, wenn sich in einem Bereich von 20 cm vor bzw. hinter der Tür ein zumindest 30 cm breiter und 70 cm hoher Gegenstand befindet. Oder noch wichtiger: wenn sich ein Mensch in diesem Bereich aufhält.

Die Anlage des Geschäfts hatte nur einen Lichtschranken. Er war früher der Stand der Technik. Ein

Richter verlangen moderne Türen: Geld für verletzte Kundin

Schadenersatz. Eine automatische Tür schloss fälschlich: Auch wenn sie beim Einbau der Norm entsprach, muss das Geschäft nun zahlen.

Anwesenheitsmelder aber hat den Mehrwert, dass er einen größeren Bereich abdeckt. Mit einem solchen wäre das Unglück der Kundin vermutlich unterblieben.

Bewilligung allein ist zu wenig

Das Geschäft wurde fünfzehn Jahre, nachdem die neue ÖNORM in Kraft getreten war, eröffnet. Allerdings gilt diese ÖNORM nicht für einen Altbestand wie in diesem Fall. Doch durch öffentlich-rechtliche Vorschriften und behördliche Bewilligungen werde „lediglich der Mindeststandard der dem Verantwortlichen obliegenden Sicherheitsvorkehrungen umrissen“, betonte der OGH. Trotz einer einmal erteilten Benützungsbewilligung sei daher die bauliche Sicherheit laufend zu überprüfen. Die davon betroffenen Gegenstände müsse

man dem Ergebnis der Kontrolle entsprechend einwandfrei instand setzen. „Und es ist ganz allgemein der für die körperliche Sicherheit der Benutzer maßgebliche, nach einschlägigen Gesetzen und anderen Vorschriften, aber auch nach dem jeweiligen Stand der Technik geltende Mindeststandard durch zumutbare Verbesserungsarbeiten einzuhalten.“

Nun rechtfertigte sich das Geschäft aber auch damit, dass die im Laufe der Zeit für die Tür eingeholten Überprüfungsberichte nicht ausdrücklich sagten, inwiefern die Tür nicht mehr der aktuellen ÖNORM entsprach. Das stimme schon, meinte der OGH. Aber in einem Bericht aus dem Jahr 2018 finde sich die Empfehlung, „Lichtvorhänge“ für einen erhöhten Personenschutz einzubauen. Licht-

vorhänge sind viele kleine, nebeneinander angeordnete Lichtschranken. Da hätte der Geschäftsinhaber hellhörig werden müssen und ahnen, dass seine Tür nicht mehr dem Stand der Technik entspricht, erklärte der OGH. Und einen Anwesenheitsmelder einzubauen wäre finanziell auch zumutbar gewesen, kostete er doch nur 200 bis 250 Euro.

Vor Füße schauen nützt nichts

Der Geschäftsinhaber muss nun deutlich mehr an Schadenersatz zahlen. Sein Einwand, dass die Kundin vor die eigenen Füße hätte schauen sollen, beeindruckte die Höchststrichter (3 Ob 10/23a) nämlich auch nicht. Denn vor die Füße schauen nütze nichts, wenn sich eine Tür unvorhersehbar und plötzlich schließe.

Schranken auf den Kopf: Frau selbst schuld

Es habe genug Warnzeichen gegeben, meinen Richter.

Wien. Nicht immer kommt alles Gute von oben: In einem Salzburger Fall wurde eine Frau von einem sich senkenden Schrankenbaum getroffen. Sie hatte die Anlage davor nicht wahrgenommen und war bei dem Unglück verletzt worden.

Der Schrankenbaum ist gelb-schwarz schraffiert, also in nicht gerade unauffälligen Farben. Das nützt aber wenig, wenn man die Gefahr von oben nicht erwartet. Doch vor dieser wäre die Frau gut genug gewarnt gewesen, wie nun der Oberste Gerichtshof (OGH) urteilte (2 Ob 24/23b).

Denn bereits die Schrankenanlage ist in Gelb gestrichen. Überdies grenzen Betonblöcke den Bereich, eine Taxizufahrt bei einem Bahnhofsvorplatz, ab. Auf dem Ständer der Schrankenanlage befinden sich auf beiden Seiten Schilder mit der Aufschrift „Achtung! Automatische Schrankenanlage“. Die Piktogramme auf den Schildern verdeutlichen zudem, dass man den Weg als Radfahrer, Scooter- und Motorradlenker, aber auch als Fußgänger nicht benutzen dürfe.

„Für jedermann erkennbar“

Wird man durch ein Bauwerk verletzt, haftet der Besitzer, wenn er die Gefahrenquellen nicht beseitigt. So schreibt es § 1319 ABGB vor. Doch in diesem Fall wiesen alle drei Instanzen die Frau in ihre Schranken. „In Anbetracht der für jedermann leicht erkennbaren Gefahrenlage und der daraus resultierenden Möglichkeit, sich selbst zu schützen, entfallen allfällige Verkehrssicherungspflichten nach § 1319 ABGB“, erklärte der OGH. Es gibt also keinen Schadenersatz. (aich)

Flüchtiger Hund macht Herrl strafbar

Tatort Garten. Hundehalter müssen ihre Tiere entweder beaufsichtigen oder so verwahren, dass diese sich nicht selbstständig davonmachen können.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Es geschah eines Nachts lang nach Mitternacht im Waldviertel: Ein American Staffordshire Terrier, den sein Herrl zum Besuch eines Freundes mitgenommen hatte, machte sich gegen 2.45 Uhr von dessen Grundstück aus dem Staub. Drei Stunden später wurde er von der Polizei in zwei bis drei Kilometer Entfernung aufgefunden und daraufhin an Ort und Stelle dem anhand der Hundemarke identifizierten Besitzer übergeben.

Dieser hatte bei seinem Bekannten mehr Ausharrungsvermögen bewiesen als der Hund, dabei aber nicht gleich bemerkt, dass das Tier geflüchtet war. Das war sein, des Herrls, Fehler: Die Bezirkshauptmannschaft Horn bestrafte ihn wegen Verstoßes gegen das NÖ Hundehaltengesetz mit 250 €.

Wie konnte der Hund überhaupt entkommen? Der Besuch trug sich im Garten des Freundes zu, der eigentlich eingezäunt war. Weil der Garten aber gerade um-

gegraben wurde, war ein Teil des Zauns provisorisch durch Paletten und Schalsteinen ersetzt – dies auch mit dem Ziel, den Hund am Verlassen des Grundstücks zu hindern. Gegen 2.45 Uhr bemerkte der Besitzer des Hundes, dass dieser trotzdem verschwunden war.

Das Landesverwaltungsgericht bestätigte die Strafe gegen den Mann dem Grunde nach, setzte sie allerdings herab. Der Vorwurf war,



Ein American Staffordshire Terrier machte sich davon. [Feature: Getty Images / Ira Bushanska/500px]

dass der Hundehalter nicht dafür Sorge getragen habe, dass der Hund nicht ohne Aufsicht davonlaufen könne. Es stehe fest, dass er das Tier nicht ordnungsgemäß verwahrt habe.

Nicht sicher verwahrt

Der Halter wollte es aber noch genauer wissen und wandte sich mit einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Doch dieser sah keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die noch zu klären wäre. Vielmehr billigte er die Einschätzung des Gerichts, wonach der Mann den Hund weder sicher verwahrt noch derart unter Aufsicht gehabt habe, dass er den Moment des Entkommens bemerkt hätte (Ra 2023/02/0048). Unbeaufsichtigt dürfen Hunde in Niederösterreich auf Grundstücken und in sonstigen Objekten nur dann verwahrt werden, wenn deren Einfriedung so gestaltet ist, dass die Tiere sie nicht aus eigenem Antrieb überwinden können.

Wer ein Tier würgt, ist auch für den Menschen gefährlich

Psychisch Kranke. Ein Hundequäler sei selbst nach dem neuen Recht ein Fall für die Anstalt, sagt der OGH.

Wien. Wegen der Novelle dürfe er nicht in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen werden. Das machte ein Mann nun vor dem Obersten Gerichtshof (OGH) geltend.

Seit 1. März gelten neue Regeln. Die „Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“, in die der Mann laut dem erstinstanzlichen Urteil kommen soll, heißt nun „forensisch-therapeutisches Zentrum“. Und das neue Gesetz hat das Ziel, dass psychisch Kranke nicht so leicht wie bisher in diese immer noch strafrechtliche Anstalt mit schwierigen Entlassungsaussichten kommen, sondern öfter im Gesundheitssystem behandelt werden. Doch daraus könne der Mann nichts gewinnen, wie der OGH klarmachte.

Der Mann hatte laut dem erstinstanzlichen Urteil mit einem Ast seine Hündin geschlagen, sie getreten und gewürgt. Das Straflandesgericht Wien sah

daher im Jänner das Delikt der Tierquälerei (Strafdrohung bis zu zwei Jahre) erfüllt. Der Mann, bei dem eine Psychose mit schweren Impulsdurchbrüchen vorliegt, gehöre in die Anstalt.

Der OGH erklärte, dass er in der Kontrolle des erstinstanzlichen Urteils das damalige Recht anzuwenden habe. Aber Tierquälerei sei auch nach neuer Rechtslage eine Tat, die die Einweisung in eine Anstalt rechtfertige. Laut der Novelle kommt man bei Delikten mit weniger als drei Jahren Haftdrohung zwar nur noch in die Anstalt, wenn vom Täter eine Gefahr gegen Leib und Leben oder sexuelle Integrität ausgeht. Doch laut der Gefährlichkeitsprognose könne dieser Tierquäler auch Menschen schwer verletzen, betonte der OGH (15 Os 29/23p). Er verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde, über die Berufung des Manns urteilt noch das Oberlandesgericht Wien. (aich)

Gastbeitrag. Ob Hausübungen und Präsentationen auf natürlicher oder künstlicher Intelligenz beruhen, wird vermehrt durch mündliche Leistungsfeststellungen zu prüfen sein.

VON MICHAEL FURTLÉHNER
UND KARL KRÜCKL

Linz. Technologische Neuerungen senden manchmal Schockwellen durch die Gesellschaft. Dem Versuch, sie sinnvoll in bestehende Systeme zu integrieren, begegnen oft Misstrauen und umfassende Ablehnung. Dabei steht das aktuelle Recht einer kritisch begleiteten Integration in den Unterricht nicht entgegen.

Chat GPT als derzeit wohl bekanntester Chatbot basiert auf einem Large Language Model (LLM) und erkennt anhand unzähliger Trainingsdaten Muster und Beziehungen in Texten. Ziel ist, bei der Ausgabe das nächste Zeichen bzw. das nächste Wort anhand einer Wahrscheinlichkeitsrechnung vorherzusagen. Das zugrunde liegende Modell GPT-3 arbeitete bereits mit mehr als 175 Milliarden Parametern. In der Zwischenzeit wurde schon die nächste Generation GPT-4 veröffentlicht, die noch präziser arbeitet und auch Bilddaten verarbeiten kann.

Ja, dürfen's denn das? Wie so oft sind (technische) Neuerungen als juristische Querschnittsmaterie zu betrachten. Es gibt derzeit kein „KI-Recht“; vielmehr ist die Anwendbarkeit des allgemeinen Zivilrechts, des Produkthaftungs-, Datenschutz- und des Urheberrechts zu prüfen, bevor KI-Systeme zum Einsatz kommen.

Vorgetäushtes unbenotet

Schulrechtlich klar geregelt ist die Beurteilung vorgetäuschter Leistungen. Vorgetäuscht ist jede nicht selbst erbrachte Leistung, daher nicht bloß das altbekannte „Abschreiben“ vom Sitznachbarn oder Schummelzettel. Entgegen einer landläufigen Meinung sind vorge-täuschte Leistungen nicht mit „nicht genügend“, sondern gar nicht zu beurteilen. Das kann im Extremfall zu einer Wiederholung der Klasse führen.

Nach den Bedingungen von Open AI dürfen nur über 13-jährige Chat GPT nutzen; will man ein Konto anlegen, bedarf dies der Zu-

stimmung des gesetzlichen Vertreters von unter 18-Jährigen. Es ist verboten, das Ergebnis der Nutzung von Chat GPT als „selbst erstellt“ („represent as human-generated“) auszugeben. Man darf den Output auch zu keiner Rechtsverletzung verwenden, daher auch nicht zur Vortäuschung einer Leistung im Unterricht.

Jede kommerzielle, und damit aber auch schulische, Verwendung von Open AI setzt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten voraus. Allem voran müssen die Grundsätze der Datenverarbeitung nachweislich erfüllt werden, somit auch die Prüfung, ob für die Nutzung im Unterricht eine gültige, freiwillige Einwilligung der Schüler/Eltern vorliegt. Eine alternative Rechtsgrundlage für die schulische Nutzung scheint derzeit nur schwierig zu argumentieren zu sein.

Zustimmung ab 14 Jahren

Nach den Nutzungsbedingungen von Open AI können die bei der Verwendung eingegebenen Daten, wozu Feedbacks und Prompts – also die eigentlichen Eingaben und Anfragen an Chat GPT – zählen, von Open AI genutzt werden, um die Modellleistung zu verbessern. Die Öffnungsklausel in Artikel 8 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erlaubt eine freiwillige datenschutzrechtliche Zustimmung zur Nutzung von Informationsdiensten in Österreich aber erst ab 14 Jahren. Die Freiwilligkeit gilt klarerweise auch für einen Lehrer, der mit einem persönlichen Open-AI-Account arbeitet.

Dann steht dem Einsatz von Chat GPT im Unterricht eigentlich nichts mehr im Weg. Schüler können sich den gelernten Stoff nicht nur vom Lehrer, sondern auch zusätzlich von der KI erklären lassen und mit gezielten Fragen das Wissen vertiefen. Auch Sprache und Ausdrucksweise können durch Chat GPT verbessert werden, indem man den Chatbot mit dem eigenen Aufsatz füttert und ihn zur individuellen Fehlerkorrektur nutzt. Dadurch könnten Fehler



Chat GPT im Unterricht ist nicht verboten

korrigiert und der eigene Wortschatz erweitert werden. Mit explorativ experimentierenden Aufgabenstellungen könnte man auch versuchen herauszufinden, wie Chat GPT funktioniert und wo seine Grenzen liegen – wohlwissend, dass sich diese tagtäglich ändern werden.

Digitale Grundbildung als Ziel

Während vor einigen Wochen die italienische Datenschutzbehörde GPDP den Betrieb des Chatbots untersagt hat und der Dienst erst nach einigen datenschutzrechtlichen Anpassungen durch Open AI mittlerweile auch in Italien wieder verfügbar ist, lehnt das österreichische Bildungsministerium die Nutzung von Chat GPT derzeit nicht prinzipiell ab. Der Lehrplan für den neuen (2022/2023) Pflichtgegenstand Digitale Grundbildung nimmt ausdrücklich Bezug auf KI, die Schüler haben sich mit KI, den

Einsatzmöglichkeiten, aber auch den Gefahren und gesellschaftlichen Implikationen vertraut zu machen.

Dazu gehört auch, dass der Output von KI evaluiert werden muss. Denn wie schreibt Open AI selbst in ihre Terms of Use: „You should evaluate the accuracy of any output as appropriate for your use case, including by using human review of the output.“

Datenschutz zu beachten

Ob Leistungen wie Hausübungen, Präsentationen, Referatsunterlagen durch den Schüler oder durch Chat GPT erstellt wurden, wird der Lehrer in Hinkunft vermehrt durch mündliche Leistungsfeststellungen überprüfen müssen. Open AI bietet neben der Web-Oberfläche für den Chatbot auch eine Schnittstelle (API) an, um die KI in die eigenen Systeme zu integrieren, wodurch die User den Dienst auch

ohne persönlichen Account nutzen können. Nutzt eine Schule diese API im Unterricht, muss sie als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zusätzlich eine Auftragsverarbeitervereinbarung nach Art 28 DSGVO abschließen und die Datenschutzerklärung ergänzen.

Spätestens seit dem Selbstporträt eines indonesischen Makaken mittels einer unbeaufsichtigten Kamera und dem folgenden Urheberrechtsstreit weiß man, dass Affen und KI eines gemeinsam haben: Kein Urheberrecht an den von ihnen geschaffenen Werken, da das Urheberrecht an die eigentümliche geistige Schöpfung eines Menschen anknüpft. So die derzeitige Rechtslage. Lediglich wenn die eingegebenen Prompts im Chatbot durch ihre Originalität zur Ausgabe des Textes maßgeblich beitragen, kann man an eine Miturheberschaft denken. Hier wird den Gerichten noch viel Arbeit zur Klärung bleiben. Schülereingaben werden wohl in der Regel diese Anforderung nicht erfüllen.

Vorsicht bei Deepfakes

Was Schüler wie jedermann auch sehr rasch lernen sollten: Sieht ein mit KI geschaffenes Bild einer real existierenden Person sehr ähnlich oder handelt es sich um die bewusste Falschinformation durch sogenannte Deepfakes, können dieser Person bei entsprechendem rechtlichen Interesse Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche zustehen.

Der schnelle technologische Fortschritt erfordert ein Nachziehen des rechtlichen Rahmens. Auf europäischer Ebene wurde neben der bereits seit April 2021 als Vorschlag der Kommission vorliegenden KI-Verordnung auch ein Vorschlag für die Richtlinie über KI-Haftung vorgelegt. Weiters wird an einer Neufassung der Produkthaftungsrichtlinie gearbeitet. Sie soll künftig auch Software erfassen, was die Haftung für Folgeschäden erweitern wird. Auch soll die Liste der Haftenden auf Einzelhändler, Betreiber von Online-Marktplätzen oder Bevollmächtigten des Herstellers erweitert werden.

Ing. Mag. Furtlehner ist im Datenschutzmanagement einer großen Regionalbank und Vortragender für Datenschutz- und Internetrecht an der PH OÖ; Dr. Krückl, MA LL.M ist em. Rechtsanwalt und Of Counsel der Bruckmüller Rechtsanwalts GmbH in Linz.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Die Kanzlei Jauer Rechtsanwälte erhält Verstärkung auf Partnerbene von **Franziska Jauer**. Sie bringt jahrelange Erfahrung in der juristischen und strategischen Begleitung von Unternehmen und Führungskräften mit. Ihr Fokus liegt dabei im individuellen und kollektiven Arbeitsrecht, insbesondere in Kombination mit strategischem Personalmanagement. „Ich übernehme gerne Verantwortung und schätze wechselseitiges Vertrauen, einen offenen und wertschätzenden Austausch sowie das gemeinsame Erarbeiten von Lösungen. Ich freue mich auf eine produktive Zusammenarbeit“, sagt Franziska Jauer.

Der Notar **Ulrich Voit** ist neuer Pressesprecher der Österreichischen Notariatskammer. Von 2014 bis 2021 war er Kandidatenvertreter in der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, zuletzt Mitglied des Delegiertentages der Österreichischen Notariatskammer. Er ist als Vortragender im



Franziska Jauer verstärkt Jauer Rechtsanwälte. [Christa Strobl]

Rahmen der Österreichischen Notariatsakademie tätig. 2022 wurde er zum Öffentlichen Notar in Wien ernannt. „In meiner neuen Funktion ist es mir wichtig, dazu beizutragen, dass das Informationsbedürfnis der Bevölkerung bestmöglich abgedeckt wird. Ich möchte Bewusstsein für die rechtzeitige rechtliche Vorsorge in wichtigen Lebensbereichen schaffen“, so Ulrich Voit.



Christian Nordberg und Martin Frenzel. [Hule Bachmayr-Heyda Nordberg Rechtsanwälte GmbH]

Event der Woche

Die Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen hat kürzlich im Rahmen der ersten Kooperation mit den Paragraffen mehrere Speakerinnen in der Landesstelle Tirol willkommen geheißen, die Studierenden Einblick in den Beruf einer Steuerberaterin gaben. Nach Begrüßungsworten von



Alexander Rakosi, Partner bei CMS Österreich. [CMS/Michael Sazel]

KSW-Landespräsident **Klaus Hilber** gab es bei dem Get-together einen regen Gedankenaustausch und es konnten wertvolle Kontakte geknüpft werden.

Deals der Woche

Die Kanzlei Hule Bachmayr-Heyda Nordberg hat bei der Übernahme des Versicherungsmaklers

Dr. Rinner & Partner GmbH mit Sitz in Salzburg durch Assepro Österreich GmbH erfolgreich beraten. HBN hat die Verkäufer bei dieser Übernahme als Rechtsberater betreut. Federführend waren dabei die Partner **Christian Nordberg** und **Martin Frenzel**.

Das britische Branchenmagazin „International Finance Law Review“ (IFLR) hat die herausragenden Leistungen des multinationalen Beratungskonsortiums rund um CMS Österreich für den „Deal of the Year“ in der Kategorie „Securitisation and Structured Finance“ ausgezeichnet. CMS hat die norwegische B2Holding Group bei der Restrukturierung des Secured-Loan-Geschäfts begleitet. Das CMS-Team wurde von **Alexander Rakosi** geleitet.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14 263

Clips mit Musik: Abmahnwelle gegen Influencer

Gastbeitrag. Unter dem Vorwurf, Musikstücke illegal zur Untermalung von Videosequenzen genutzt zu haben, sehen sich Betreiber von Accounts bei Plattformen wie Instagram mit hohen Geldforderungen konfrontiert. Der Ausweg ist schwierig.

VON ARTHUR STADLER
UND JACQUELINE BICHLER

Wien. Seit einigen Wochen gibt es Abmahnungen gegen Influencerinnen und Influencer in Österreich wegen (angeblich illegaler) Musikknutzung auf Instagram, die mit hohen Geldforderungen verbunden sind. Dies sorgt hierzulande für viel Aufregung und Unsicherheit bei den Betroffenen.

Wie ist die Rechtslage? Bei Musik(stücken) handelt es sich um Werke der Tonkunst (§ 1 Urheberrechtsgesetz – UrhG). Grundvoraussetzung ist, dass es sich um eine eigentümliche geistige Schöpfung handelt. Wie allgemein bekannt, dürfen urheberrechtlich geschützte Werke nicht ohne Zustimmung des Urhebers verwendet werden. Hinterlegen gewerbliche Instagram-Nutzer (wie Influencer) Instagram-Reels mit Musik, ohne die Rechte eingeräumt bekommen zu haben, verstoßen sie gegen das UrhG. Dieser Verstoß ist – gemeinsam mit den Nutzungsbedingungen von Instagram – Quelle der aktuellen Abmahnwelle, die in Deutschland ihren Ausgang gefunden hat.

Für den Gebrauch von Musik verweisen die Nutzungsbedingungen von Instagram auf die Musik-Richtlinien von Meta, wonach User für die geposteten Inhalte verantwortlich sind und es zudem untersagt ist, Musik für gewerbliche oder nicht private Zwecke zu nutzen – außer es wurden Nutzungsrechte eingeräumt. Gerade Influencer werden in den seltensten Fällen auf Plattformen wie Instagram privat agieren.

15-Sekunden-Regel hilft nicht

Kurzer Exkurs: Immer wieder ist davon die Rede, dass Musik bis zu einer Dauer von 15 Sekunden auch ohne Rechteinräumung verwendet werden dürfe. Doch hier lohnt es sich, etwas genauer hinzusehen: Mit der Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie wurde das nationale Recht um § 89b UrhG ergänzt. Folge ist allerdings nicht –



Musikstücke peppen gute Videos zusätzlich auf.

[Getty Images/Kiitoo Chan]

wie von vielen irrtümlich angenommen – eine pauschale Rechtmäßigkeit der Nutzung geschützter Werke, solange sie kürzer als 15 Sekunden sind. Vielmehr geht es darum, dass der Zugang zu derartigen (kurzen) Werken nicht automationsunterstützt von der Plattform gesperrt bzw. das Werk automationsunterstützt entfernt werden darf. Ausnahme: Der Rechteinhaber legt für einen bestimmten Zeitraum ausreichend dar, dass die Nutzung der Werke ohne solche vorübergehenden Maßnahmen deren wirtschaftliche Verwertung erheblich zu beeinträchtigen drohte; zugleich dürfen aber erlaubte Nutzungen nicht verhindert werden. Als rechtliche Grundlage für die Nutzung geschützter Inhalte ist diese 15-Sekunden-Regelung daher nicht zu werten.

Was die Länge eines Musikausschnitts betrifft, hat der EuGH in der Rechtssache Pelham/Metall auf-Metall/Kraftwerk entschieden, dass sogar die Nutzung einer zweisekündigen (!) Sequenz in wiedererkennbarer Form einen Eingriff darstellen kann, wenn sie ohne Zu-

stimmung erfolgt. Auch eine sehr kurze Dauer eines Audiofragments legitimiert daher nicht ohne Weiteres eine eigenmächtige Nutzung.

Angemessenes Entgelt steht zu

Bei Verstößen stehen nicht nur Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche zu, sondern auch ein Anspruch auf ein angemessenes Entgelt („fiktive Lizenzgebühr“) sowie – bei Verschulden – ein Anspruch auf Schadenersatz. Diese Ansprüche können nicht nur vom Urheber selbst, sondern auch von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Bevor abgemahnte Influencer den geforderten Betrag aus Panik heraus bezahlen oder die Abmahnung ignorieren, lohnt es sich, die anspruchsbegründenden Tatsachen zu prüfen (z. B. Beweise, die den Verstoß belegen). Vor allem im Hinblick auf die geforderten, teilweise exorbitant hohen Summen (über 100.000 Euro) ist die Abmahnung genau zu prüfen. Denn wie hoch das angemessene Entgelt tatsächlich ist, hängt von vielen Faktoren wie Art und Dauer der Nut-

zung ab; im Zweifel entscheidet ein Sachverständigengutachten.

Oft kann ein Gerichtsverfahren abgewendet werden. Dafür wird Kontakt mit der Gegenseite aufgenommen und eine außergerichtliche Lösung ausgelotet. Nicht selten kann der zu zahlende Betrag beträchtlich reduziert werden. Influencer sind gut beraten, ihre Accounts zu sichten und Postings bzw. Reels (dazu gleich mehr) mit urheberrechtlich geschützten Inhalten – für die nach dem heutigen Wissensstand keine Nutzungsrechte eingeräumt wurden – zu löschen bzw. zu archivieren.

Reels sind Videos etwa auf Instagram, die relativ einfach produziert und geteilt werden können. Attraktiver – und vom Algorithmus bevorzugt behandelt – werden sie, wenn sie mit aktuellen Songs hinterlegt werden. Influencer gelangen schon bei der Musikauswahl ins erste Dilemma: Private Nutzer mit persönlichen Accounts haben Zugriff auf eine umfangreiche Instagram-Musikbibliothek, gewerbliche werden mit einer wahrlich mauen Sound-Collection nach Art von Lift-Hintergrundmusik abgespeist. Wie wenig das die Attraktivität von Videos steigert, kann man sich gut ausmalen. Dabei wären Influencer durchaus bereit, Nutzungsentgelte vorab zu zahlen, bloß lassen das die Account- und Nutzer-Einstellungen der Plattfor-

men nicht zu. Hinzu kommt ein zweites Dilemma, sobald Influencer feststellen müssen, dass sie geschützte Inhalte verwendet haben oder Abmahnungen drohen: Bestehende Kooperationen und Vereinbarungen mit werbenden Unternehmen machen es ihnen zu meist unmöglich, Abmahnungen zu entgehen. Auch eine Sperre des Accounts ist aufgrund des Verstoßes gegen die Nutzungsbedingungen denkbar.

Großer Spielraum für Gerichte

Derzeit laufen Petitionen von Influencerinnen und Influencern etwa an Instagram, die fordern, eine Funktion einzuführen, mit der Videos und Reels – zur Schadensminimierung – nachträglich bearbeitet bzw. angeblich inkriminierte Musik gelöscht werden können.

Es bleibt jedenfalls spannend, wie österreichische Gerichte im Streitfall über die geforderten Summen urteilen werden. Gerade im Urheberrecht ist der Spielraum groß. Auch die Plattformen sind gefordert, sei es durch eine Erweiterung der bestehenden Musikbibliothek oder anderweitige Regelungen einen gerechteren Ausgleich zwischen Urhebern und Influencern zu ermöglichen.

Dr. Arthur Stadler ist Partner, Mag.^a Jacqueline Bichler ist Rechtsanwältin bei Stadler Völkel Rechtsanwälte.

Teilerfolg für Wiener Richter im Kampf gegen seine Entlassung

Verwaltungsgerichtshof. Das Höchstgericht hat eine auf „nicht entsprechend“ lautende Dienstbeurteilung aus formalen Gründen aufgehoben.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Ein Richter des Landesverwaltungsgerichts Wien, der bereits knapp vor seiner Entlassung gestanden war, hat jetzt einen Teilerfolg vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erzielt. Das Höchstgericht hat jene Dienstbeurteilung des Personalausschusses am Verwaltungsgericht aufgehoben, die dem Mann beinahe zum finalen beruflichen Verhängnis geworden wäre.

Der Fall geht jetzt zurück an den mittlerweile neu gewählten Personalausschuss. Eine endgültige Entscheidung ist damit also noch nicht gefallen.

Wie berichtet hatte der heuer 52-jährige Richter nicht in nur einem Beurteilungszeitraum ein „nicht entsprechend“ verpasst bekommen, sondern zweimal unmittelbar nacheinander. Die Beurteilungen des fachlich anerkannten Juristen durch den Personalausschuss waren zum Teil in sich widersprüchlich: Zwar wurde dem Richter attestiert, den quantitati-

ven Arbeitserfolg „klar erfüllt“ zu haben. Fleiß, Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlusskraft und Zielstrebigkeit, wie sie das Gesetz erfordere, seien trotz ansehnlicher Erledigungszahlen aber „unzureichend“.

Sonderfall an einem Gericht

Eine Revision des Richters gegen das erste der beiden Zeugnisse wurde vom VwGH jedoch zurückgewiesen. Noch während eine weitere gegen die zweite negative Beurteilung beim Höchstgericht anhängig war, schickte sich das Bundesverwaltungsgericht vorigen Herbst an, die gesetzlich vorgesehene Konsequenz aus den beiden „Fünfern“ zu ziehen: nämlich den Richter des Dienstes zu entheben, sprich: fristlos zu entlassen. Das ist allein am Verwaltungsgericht Wien so vorgesehen; andere Richter in dieser Situation würden in den Ruhestand versetzt und stünden nicht ohne Bezüge auf der Straße.

In letzter Sekunde gab der VwGH einer zweiten Revision des Juristen die begehrte aufschieben-

de Wirkung. Außerdem schaltete er den Verfassungsgerichtshof (VfGH) ein. Der sollte prüfen, ob der Personalausschuss am Wiener Verwaltungsgericht verfassungskonform zusammengesetzt ist. Der VfGH teilte jedoch nicht die Bedenken des VwGH (G 282-283/2022).

Also prüfte der VwGH weiter die zweite Dienstbeurteilung, als „Werturteil“ freilich nicht inhaltlich, sondern nur auf mögliche Verfahrensfehler. Und solche sind dem Personalausschuss unterlaufen: So ist er gar nicht auf das Vorbringen des Richters eingegangen, er habe alle überlangen Verfahren sehr wohl rechtzeitig erledigt, die Abfertigung sei aber durch Engpässe in der Geschäftsabteilung verzögert worden. Diesem Vorbringen könne „im Vorhinein nicht die Relevanz abgesprochen werden“, so der VwGH (Ra 2021/09/0263); es sei nicht auszuschließen, dass der Ausschuss bei einer Berücksichtigung zu einer für den Richter günstigeren Beurteilung gekommen wäre. Deshalb hob der VwGH die Entscheidung auf.

BEZAHLTE ANZEIGE



Präsident Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

SELBSTJUSTIZ

Eine Errungenschaft des Rechtsstaates ist die Beseitigung der Selbstjustiz. Wer sich in seinen rechtlich geschützten Interessen verletzt fühlt, hat Anspruch darauf, dass die Behörde einschreitet. Dies setzt voraus, dass die Behörde mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auch tatsächlich und unverzüglich einschreitet und den rechtmäßigen Zustand herstellt. Ein Vertrösten oder Untätigkeit wäre Amtsmissbrauch. Aber auch dies rechtfertigt nicht, selbst Hand anzulegen, um etwa Klimakleber von der Fahrbahn zu entfernen. Denn dies kann schnell strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die Rechtsprechung setzt der in § 19 ABGB erlaubten Selbsthilfe nämlich enge Grenzen.

Der Weg zum Anwalt oder zur Anwältin ist die bessere Option.

Aber auch umgekehrt rechtfertigt ein durchaus berechtigtes Anliegen, wie etwa der Klimaschutz, nicht den Einsatz rechtswidriger Maßnahmen. Schüttdächer in Museen oder hingeklebte Verkehrshindernisse müssen daher genauso strafrechtliche Konsequenzen haben. Denn auch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung darf nicht auf eine Weise ausgeübt werden, die die Rechte der Mitbürger verletzt. Wir haben daher auch hier einen Anspruch auf Rechtsschutz durch die Behörde und einen Justizgewährungsanspruch.

Der Weg zur Anwältin oder zum Anwalt ist auch hier die richtige Option.

Das ist gelebter Rechtsstaat, meint angesichts der aktuellen Ereignisse ein besorgter Kammerpräsident.

Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

